

## **Auflagen und Hinweise zur Nutzung roter Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung nach § 41 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

### **Auflagen:**

1. Fahrzeuge, die mit roten Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden, müssen entsprechend § 31 Abs. 2 StVZO vorschriftsmäßig sein. Der Inhaber des roten Kennzeichens hat sich vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges davon zu überzeugen, dass der Fahrzeugführer zur selbstständigen Führung des Fahrzeuges geeignet und im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis ist.
2. Vor Antritt der Fahrt sind die Kennzeichenschilder vorschriftsmäßig am Fahrzeug anzubringen. Eine Befestigung der Schilder an den Scheibeninnenseiten ist nicht zulässig.
3. Ein Fahrzeug darf nur zu folgenden Zwecken mit dem roten Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden:
  - **Prüfungsfahrten** (Fahrten amtlich anerkannter Sachverständiger zum Zwecke Fahrzeuge auf ihre Fahreigenschaften, Bau- und Betriebsart zu prüfen)
  - **Probefahrten** (Fahrten zur Feststellung und Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen)
  - **Überführungsfahrten** (Fahrten zur beabsichtigten Verbringung des nicht gemäß § 3 ff FZV zugelassenen Fahrzeuges an einen anderen Ort)
  - **Fahrt zum Tanken und zur Außenreinigung**
4. Vor jeder ersten Inbetriebnahme eines Fahrzeuges, sind die Fahrzeugdaten im Fahrzeugscheinheft vollständig, lesbar und in unverwischbarer Schrift einzutragen, mit Ort, Datum, Firmenstempel zu versehen und vom Inhaber des roten Kennzeichens zu unterschreiben. Bei erneuter Inbetriebnahme dieses Fahrzeuges ist keine weitere Eintragung im Fahrzeugscheinheft erforderlich. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen.
5. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Diese sind in einem zusätzlich zu führenden Verzeichnis (Fahrtenbuch) einzutragen. Die Eintragungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - das verwendete Kennzeichen
  - Tag der Fahrt (Datum)
  - Beginn und Ende der Fahrt (Uhrzeit)
  - Fahrzeugführer mit dessen Anschrift (bei Mitarbeitern Abkürzung MA zulässig)
  - Komplette Fahrzeug-Identifizierungsnummer
  - Vollständige Fahrtstrecke (Start – über – Ziel)
  - Zweck der Fahrt

Die Fahrten müssen leserlich und in chronologischer Reihenfolge eingetragen werden. Als Fahrtennachweis kann der Vordruck des Kreises Wesel verwendet werden. Der Fahrtennachweis ist 1 Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

6. Sollten im Fahrzeugscheinheft keine weiteren Eintragungen möglich sein, ist unter Vorlage des Fahrtennachweises eine Neuausstellung zu beantragen. Vor Fristablauf des Fahrzeugscheinheftes ist entweder ein neues Fahrzeugscheinheft zu beantragen oder das Kennzeichen abzumelden.

## 7. Der Inhaber des roten Kennzeichens ist verpflichtet

- Namensänderungen
- Änderung des Firmennamens oder der Firmenbezeichnung
- Änderungen der Wohnanschrift oder des Firmensitzes
- Änderung der Gesellschaftsform
- Betriebs-/Gewerbeabmeldung
- Verlust des/der Kennzeichenschild(er)
- Verlust des Fahrzeugscheinheftes oder Fahrtennachweises
- Wechsel des Haftpflichtversicherers

unverzüglich anzuzeigen.

8. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft und dem Fahrtennachweis der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben. Von dem roten Kennzeichen ist nach Ablauf des Zuteilungszeitraums in keinem Fall Gebrauch zu machen. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Zuteilungszeitraums.

### **Hinweise:**

Der Verlust oder Diebstahl eines roten Kennzeichens oder des Fahrzeugscheinheftes bzw. des Fahrtennachweises ist der Zulassungsbehörde in Form einer eidesstattlichen Versicherung, die hier persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses abgegeben werden muss, unverzüglich anzuzeigen. Ist nur das rote Kennzeichen abhandengekommen, sind bei der Vorsprache zudem das Fahrzeugscheinheft und der Fahrtennachweis vorzulegen und eine Neuzuteilung zu beantragen. Bei Diebstahl des roten Kennzeichens ist zusätzlich eine Bestätigung der Polizei über eine dort erfolgte Anzeige beizubringen.

Dem Inhaber des roten Kennzeichens obliegt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Verwendung des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtennachweises, sowie für den einwandfreien Zustand der Kennzeichenschilder und der Stempelplakette.

Die zugeteilten roten Kennzeichen und das Fahrzeugscheinheft dürfen nicht für betriebsfremde gewerbliche Zwecke verliehen oder Dritten überlassen werden und müssen ständig unter Verschluss gehalten werden, damit sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum geparkt werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen zur Nutzung der roten Kennzeichen nach § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) führen zur Unzuverlässigkeit im Umgang mit roten Kennzeichen und können zum Widerruf des roten Kennzeichens und ggf. allen weiteren zugeteilten roten Kennzeichen führen.

Des Weiteren handelt es sich um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, welcher mit einem Bußgeld geahndet wird und separat mit einer Verkürzung des Zuteilungszeitraums geahndet werden kann.

### **Wichtig:**

Sofern das rote Kennzeichen weiterhin benötigt wird, sollte frühestens sechs Wochen und spätestens eine Woche vor Fristablauf der Kennzeichenzuteilung ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer gestellt werden. Nach Fristablauf der Gültigkeit des Kennzeichens ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. In diesem Fall ist eine Neuzuteilung erforderlich.